



# HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2011

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristischen Ausbildungsordnung**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Februar 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Dezember 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

### **A. Problem**

Das Hessische Juristenausbildungsgesetz sieht keine generelle Regelung vor, dass eine bestandene staatliche Pflichtfachprüfung mit dem Ziel einer Notenverbesserung wiederholt werden kann. Eine solche Möglichkeit besteht bisher nur im Rahmen des sog. Freiversuchs nach acht Semestern. In Anbetracht der langen juristischen Ausbildung und der Bedeutung der ersten juristischen Prüfung für den weiteren beruflichen Lebensweg ist dies unbefriedigend, zumal es eine solche Notenverbesserung unabhängig vom Vorliegen eines Freiversuchs in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt gibt.

In der letzten Zeit sind immer mehr Referendarinnen und Referendare dazu übergegangen, sich kurz vor dem Beginn der zweiten Staatsprüfung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen zu lassen und sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zwecks Ablegen der Prüfung wieder einstellen zu lassen. Damit verschaffen sich diejenigen Referendarinnen und Referendare einen Vorteil, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht auf die Unterhaltsbeihilfe für Referendarinnen und Referendare angewiesen sind.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf soll für die staatliche Pflichtfachprüfung die Möglichkeit der Notenverbesserung erweitert werden. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes findet ihre bundesgesetzliche Grundlage in § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG. Der Wiederholungsversuch soll mit einer kostendeckenden Gebühr versehen werden.

In das Juristenausbildungsgesetz sollen ausdrückliche Regelungen zu einem Prüfungsverhältnis aufgenommen werden, im Rahmen dessen unabhängig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses die zweite juristische Staatsprüfung zu erbringen ist.

### **C. Befristung**

Entsprechend den Stammvorschriften: 31. Dezember 2014.

### **D. Alternativen**

Belassen des bisherigen Zustands.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Nach den Erfahrungen mit dem Notenverbesserungsversuch nach dem Freiversuch bzw. im zweiten juristischen Staatsexamen ist damit zu rechnen, dass jährlich etwa 100 Prüflinge von der Möglichkeit eines Wiederholungsversuchs zum Zwecke der Notenverbesserung außerhalb des Freiversuchs Gebrauch machen werden.

Pro Kandidatin oder Kandidat belaufen sich die Kosten für die Vergütungen der Prüferinnen und Prüfer auf 297,00 €.

Im Einzelnen:

6 Klausuren x 2 Prüfer x 16,50 € Prüfervergütung	198,00 €
3 Prüfungsgespräche x 3 Prüfer x 33,00 € Prüfervergütung	<u>99,00 €</u>
Also insgesamt auf	297,00 €

Dazu kommt noch der erhöhte Verwaltungsaufwand, der mit der Abwicklung der Prüfungen einhergeht.

Diese Kosten sollen durch eine Gebühr i.H.v. 500 €, die vor Durchführung des Wiederholungsversuchs zu entrichten ist, aufgefangen werden.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes  
und der Juristischen Ausbildungsordnung**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "oder nicht rechtzeitig abgibt" durch die Worte "abgibt oder deren Bearbeitung fortsetzt, obwohl die Bearbeitungszeit abgelaufen ist" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte "oder nicht rechtzeitig ab" durch die Worte "ab oder setzt deren Bearbeitung fort, obwohl die Bearbeitungszeit abgelaufen ist" ersetzt.
  - c) In Abs. 5 werden die Worte "an der Wahrung einer Abgabefrist oder" sowie "die Frist gewahrt wurde oder" gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung kann schriftlich der Rücktritt vom Prüfungsverfahren erklärt werden; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen und kann nicht wiederholt werden."
  - b) Als Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

"(5) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft so rechtzeitig zur Prüfung, dass sie oder er spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zehnten Fachsemesters zur Ablegung der Prüfung zugelassen wird, und besteht sie oder er diese Prüfung in Hessen, so kann sie oder er diese zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Gesamtzahl der Freisemester darf die Anzahl von vier nicht überschreiten. Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Für die Abnahme der Prüfung nach Abs. 5 erhebt das Justizprüfungsamt eine Gebühr in Höhe von 500 Euro. Sie wird mit der Antragstellung fällig und ist nach Anforderung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, soll die Zulassung versagt werden.

(7) Die Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung erklärt wird. Sie ermäßigt sich um

    1. 80 vom Hundert, wenn der Rücktritt von der Prüfung bis zum Ende des auf den Abschluss der schriftlichen Prüfung folgenden Werktages erklärt wird,
    2. 40 vom Hundert, wenn der Rücktritt von der Prüfung vor Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt wird,
    3. 20 vom Hundert, wenn der Rücktritt von der Prüfung innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt wird."

---

<sup>1</sup> Ändert GVBl II 322-67

3. Dem § 47 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Für die Zulassung gelten § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 3 entsprechend. Nach der Zulassung wird die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung durch eine Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst nicht aufgehoben. Der mündliche Teil der Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn sämtliche Ausbildungsabschnitte des § 29 Abs. 2 abgeleistet wurden."
4. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird die Angabe "und 2" gestrichen.
  - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"§ 47 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."
5. § 52a wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen."
  - b) Die Abs. 3 bis 6 werden durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

"(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) § 21 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gebühr 500 Euro beträgt."

## **Artikel 2<sup>2</sup>** **Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung**

§ 29 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt neu gefasst:

### **"§ 29** **Benennung zur Zulassung**

(1) Spätestens sieben Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle benennt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts dem Justizprüfungsamt die Referendarinnen und Referendare zur Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts soll bei der Benennung mitteilen, ob der Zulassung Gründe entgegenstehen.

(2) Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle übersendet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem Justizprüfungsamt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen der zur Prüfung zugelassenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

(3) Einen Monat nach Beginn des Ergänzungsvorbereitungsdienstes benennt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem Justizprüfungsamt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Zulassung zur Wiederholungsprüfung und übersendet die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts soll bei der Benennung mitteilen, ob der Zulassung Gründe entgegenstehen."

## **Artikel 3** **Übergangsvorschriften**

(1) Art. 1 Nr. 2 Buchst. b findet erstmals Anwendung auf Studentinnen und Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden.

(2) Art. 1 Nr. 3 und Art. 2 finden erstmals Anwendung auf Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verwaltungsstation (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 Juristenausbildungsgesetz) befinden.

---

<sup>2</sup> Ändert GVBl II 322-124

(3) Art. 1 Nr. 4 gilt für alle Referendarinnen und Referendare, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals den mündlichen Teil ihrer Prüfung ablegen.

**Artikel 4**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 3 die Juristische Ausbildungsordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese Rechtsverordnung jeweils für ihren Geschäftsbereich künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Juristenausbildungsgesetz (JAG) regelt die Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst sowie die Grundlagen der am Ende der beiden Ausbildungsabschnitte stehenden Prüfungen. Mit dem JAG wird der bundesrechtliche, insbesondere durch das Deutsche Richtergesetz gesetzte Rahmen der Juristenausbildung für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Die Juristische Ausbildungsordnung (JAO) regelt die Einzelheiten der Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft und der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie die Details der am Ende der beiden Ausbildungsabschnitte stehenden Prüfungen. Mit der Verordnung wird der durch das Juristenausbildungsgesetz gesetzte Rahmen der Juristenausbildung ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 16 JAG)

Die Änderung ist notwendig geworden, weil Fälle aufgetreten sind, in denen eine große Gruppe von Kandidatinnen und Kandidaten bis zum Ende der Bearbeitungszeit am Lösungstext gearbeitet hat und es nach dem Ende der Bearbeitungszeit bei der Entgegennahme durch die Aufsichtspersonen zu Verzögerungen kam, da die Vielzahl an Klausuren nicht gleichzeitig entgegengenommen werden konnte. Dieser Zeitraum zwischen dem eigentlichen Ende der Bearbeitungszeit und der tatsächlichen Entgegennahme der Arbeit durch die Aufsichtsperson wird vereinzelt zum Weiterschreiben am Lösungstext benutzt, und zwar selbst noch in der Schlange, die sich vor den zur Entgegennahme bereiten Aufsichtspersonen aus den Kandidatinnen und Kandidaten gebildet hat. Mit der Neufassung wird verdeutlicht, dass maßgeblicher Beginn für das mögliche Verhängen von Sanktionen nicht die mögliche Entgegennahme der Arbeit durch die Aufsichtsperson ist, sondern das Ende der Bearbeitungszeit. Auf diese Weise wird ein für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleicher Zeitpunkt - das Ende der Bearbeitungszeit - festgelegt und Zufälligkeiten wie das Vorliegen einer Schlange bei der Abgabe und der Position der einzelnen Kandidatin und des einzelnen Kandidaten darin vermieden.

§ 16 Abs. 5 regelte auch das Vorgehen bei Zweifel an der Wahrung einer Abgabefrist und betraf in der praktischen Anwendung die Einsendung von Hausarbeiten per Post, da bei Aufsichtsarbeiten die Aufsichtskräfte den Abgabezeitpunkt festhalten. Da nach neuerem Recht keine Hausarbeiten mehr zu erstellen sind, wird dieser Teil der Vorschrift nicht mehr benötigt. Erfasst werden jetzt noch die Fälle, in den eine Kandidatin oder ein Kandidat zu spät zur mündlichen Prüfung erscheint.

#### 2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 21 JAG)

In zahlreichen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt) wurden in den letzten Jahren Regelungen geschaffen, die im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung eine Wiederholung der Prüfung zulassen, auch wenn die Voraussetzungen eines sog. Freiversuchs nicht erfüllt sind. § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG ermächtigt den Landesgesetzgeber, eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorzusehen. Die Dekane der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der hessischen Universitäten sind deshalb an das Justizprüfungsamt herangetreten mit der Bitte um Prüfung, ob auch in Hessen eine Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung außerhalb des Freiversuchs eingeführt werden soll. Das Justizprüfungsamt will sich dem Anliegen nicht verschließen, auch wenn dies zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwandes führen wird. Der deutlich erhöhte Verwaltungsaufwand ist bereits im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung festzustellen, bei der im Jahre 2008 mit § 52a JAG eine kostenpflichtige Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung eingeführt worden ist.

Die im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung geplante Notenverbesserung außerhalb des Freiversuchs soll ebenso wie die Notenverbesserung im Rahmen des Freiversuchs ein zügiges Studium belohnen. Der Unterschied

der beiden Notenverbesserungen liegt vor allem in der Gebührenpflicht. Wer sich nach acht Semestern zum Freiversuch meldet, kann die Notenverbesserung kostenfrei durchführen. Wer dies erst nach zehn Semestern unternimmt, soll diese weitere Prüfungschance nur gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr erhalten. Eine Förderung von Kandidaten, die noch länger Rechtswissenschaft studiert haben, erscheint nicht sinnvoll und würde einen Anreiz zum zügigen Studieren entwerfen. Durch die Begrenzung der unberücksichtigt bleibenden Freisemester auf vier soll sichergestellt werden, dass in den Genuss einer Verbesserungsmöglichkeit nur diejenigen Studentinnen und Studenten kommen, die ihr Studium tatsächlich binnen angemessener Zeit absolviert haben.

Alle Bundesländer, die eine Notenverbesserung vorsehen, verlangen, dass der erste Prüfungsversuch im eigenen Bundesland unternommen wurde. Dies erscheint auch sinnvoll, da für den Wiederholungsversuch eine Frist gilt und die Einschaltung eines anderen Prüfungsamtes zu Verzögerungen führt. Außerdem verhindert eine solche Regelung einen "Prüfungstourismus", d.h. es soll vermieden werden, dass die Kandidaten sich für die Notenverbesserung das Prüfungsamt aussuchen, in dem die vermeintlich besten Prüfungsnoten vergeben werden.

Die weiteren Voraussetzungen für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung werden durch den Verweis in § 21 Abs. 5 Satz 2 JAG an die entsprechenden Regelungen des Freiversuchs angeglichen.

Die Rücktrittsregelung in Abs. 5 Satz 3 überträgt die entsprechenden Regelungen des jetzigen § 52a Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie ermöglicht eine teilweise Erstattung der Prüfungsgebühr je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts von der Prüfung.

Bei der Bemessung der Prüfungsgebühr sollte zumindest eine Kostendeckung erreicht werden. Die tatsächlichen Kosten lassen sich zunächst aus den Prüfervergütungen ermitteln. Diese errechnen sich nach dem Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 30. August 2007 (2301- V- 2007/6945- I/A- 2) über Prüfungsvergütungen für Staats- und Laufbahnprüfungen folgendermaßen: Sechs Klausurkorrekturen durch je zwei Prüfer à 16,50 € ergibt 198 €, mündliche Prüfung durch drei Prüfer à 33 € kostet 99 €, das sind insgesamt 297 €. Hinzukommen noch die Verwaltungskosten für die Organisation und Abwicklung der Verfahren (zusätzlich angemietete Klausurräume, Vergütung zusätzlicher Aufsichtskräfte, zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Prüfung der Meldeunterlagen und Erhebung der Gebühren etc.). Diese dürften bei etwa 200 € pro Prüfling liegen, so dass eine Gebühr von 500 € angemessen erscheint. Auch ein Vergleich mit den Prüfungsgebühren von 500 € beim Notenverbesserungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung und den in anderen Bundesländern verlangten Gebühren lassen den Betrag von 500 € im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung angemessen erscheinen.

Die Neuregelung in § 21 Abs. 6 Satz 2 JAG übernimmt die bisherige Regelung des § 52a Abs. 5 Satz 2 JAG auch für die Notenverbesserung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Absicherung der Gebührenzahlung.

§ 21 Abs. 7 JAG überträgt die teilweise Kostenerstattung nach Rücktritt von der Prüfung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung in § 52a Abs. 6 JAG auf die staatliche Pflichtfachprüfung und soll dem geringeren Aufwand des Justizprüfungsamtes bei vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens Rechnung tragen. Entsprechende Regelungen finden sich auch in anderen Bundesländern.

Durch den neuen Satz 3 in Abs. 4 wird schließlich sichergestellt, dass einheitliche Rechtsfolge des Rücktritts vom Notenverbesserungsversuch ist, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt, und zwar unabhängig davon, ob der Notenverbesserungsversuch im Rahmen oder außerhalb eines Freiversuchs unternommen wurde.

### **3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 47 JAG)**

In den letzten Jahren sind immer mehr Referendarinnen und Referendare dazu übergegangen, sich kurz vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung entlassen zu lassen, um sich sodann kurz darauf wieder einzustellen zu lassen; im Jahre 2009 handelte es sich um etwa 150 Fälle. Damit ist be-

absichtigt, nicht am regulären Prüfungstermin teilnehmen zu müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, um auf diese Weise eine längere Vorbereitungszeit zur Verfügung zu haben. Diese Praxis ist zum einen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit (Artikel 3 GG) problematisch, da eine Entlassung nur für solche Referendarinnen und Referendare in Betracht kommt, deren Unterhalt während dieser Zeit, in der keine staatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt wird, anderweit gesichert ist. Zum anderen ergeben sich durch die häufig kurzfristigen Entlassungen Überkapazitäten durch das Anmieten von Prüfungsräumen, die sich in der zunächst notwendigen Größe im Nachhinein als überflüssig erweisen. Schließlich wird Arbeitszeit des Justizprüfungsamts mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten gebunden, die oder der dann gar nicht an der Prüfung teilnimmt.

Die beabsichtigte Änderung ist im Zusammenhang mit den ebenfalls beabsichtigten Änderungen von § 29 JAO zu sehen, sodass eine Zulassung zur Prüfung nunmehr ein gutes halbes Jahr vor dem ersten Prüfungsteil erfolgen kann. Damit werden nicht nur kurzfristige Entlassungen vermindert, sondern wegen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestehenden "Torschlusspanik" auch längerfristige.

Durch die Verweisung auf § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 3 JAG wird sichergestellt, dass nur solche Referendarinnen und Referendare zur Prüfung zugelassen werden, die die Voraussetzungen zur Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst weiterhin erfüllen.

Das Erfordernis der vollständigen Ableistung der regulär vorgesehenen Ausbildungsabschnitte vor Ablegung der mündlichen Prüfung stellt sicher, dass der Fortgang des Prüfungsverfahrens trotz Ausscheidens nicht zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führt, dessen Länge zwei Jahre betragen muss (§ 5b Abs. 1 DRiG).

#### **4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 52 JAG)**

Das Prinzip der grundsätzlich gleich langen Vorbereitungszeit auf das Examen, wie es in § 47 JAG nunmehr festgeschrieben wird, soll sich im Wiederholungsfalle fortsetzen. Daher soll auch für die Wiederholungsprüfung der Grundsatz gelten, dass durch eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Regelung wird durch § 29 Abs. 3 JAO ergänzt, wonach das Oberlandesgericht die Personalakten nicht vor Ablauf von einem Monat nach Beginn des Ergänzungsvorbereitungsdienstes an das Justizprüfungsamt zwecks Zulassung zur Prüfung übersendet. Damit ist es einer Referendarin oder einem Referendar möglich, vor Ablauf von einem Monat nach Beginn des Ergänzungsvorbereitungsdienstes einen Antrag auf Entlassung zu stellen, ohne gleichwohl zur Prüfung antreten zu müssen. Damit soll der Selbsteinschätzung, für den zweiten und damit regelmäßig letzten Prüfungsversuch noch nicht hinreichend vorbereitet zu sein, Rechnung getragen werden.

#### **5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 52a JAG)**

Im Hinblick darauf, dass Teile der bisherigen Regelung des § 52a JAG in den neuen § 21 JAG übernommen wurden, kann der bisherige § 52a JAG durch Verweisung auf die entsprechenden Regelungen in § 21 JAG entlastet werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Regelung in Abs. 2 Satz 2, wonach die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen ist, soll zum einen dem Justizprüfungsamt erlauben, flexibel auf die vorhandenen Prüfungskapazitäten reagieren zu können, und zum anderen eine schnelle Erfüllung des Prüfungsanspruchs gewährleisten.

#### **6. Zu Art. 2 (§ 29 JAO)**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der oben unter Nr. 4 erörterten Gesetzesänderung zur Eindämmung der Entlassungsanträge von Referendarinnen und Referendare zwecks verlängerter Prüfungsvorbereitung. Die frühzeitige Benennung der Referendarinnen und Referendare versetzt das Justizprüfungsamt in die Lage, die Referendarinnen und Referendare entsprechend frühzeitig zur Prüfung zuzulassen, sodass eine Entlassung ab diesem Zeitpunkt auf das Prüfungsverfahren nur noch dann Einfluss hat, wenn zugleich die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund vorliegen.



Die Änderung von Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass maßgeblich nunmehr die Benennung durch die Landgerichte ist, sodass es sich bei dem Bericht des Oberlandesgerichts nur noch um einen Vorlagebericht handelt.

Abs. 3 überträgt die Regelung entsprechend auf die Referendarinnen und Referendare, die sich im Ergänzungsvorbereitungsdienst befinden.

**7. Zu Art. 3 Nr. 1 (Übergangsvorschrift zur Notenverbesserung)**

Mit der Frist wird sichergestellt, dass nicht die Studentinnen und Studenten, die in den letzten zwölf Monaten zuvor die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt haben, sich gesammelt zu dem auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Prüfungstermin zur Notenverbesserung melden, was angesichts der großen Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten von dem Justizprüfungsamt organisatorisch nicht zu bewältigen wäre. Ferner wird durch die Übergangsregelung sichergestellt, dass dem Personenkreis, der die formellen Voraussetzungen erfüllt, die Jahresfrist vollständig zur Verfügung steht.

**8. Zu Art. 3 Nr. 2 (Übergangsvorschrift zur Prüfungszulassung)**

Mit der Frist wird vermieden, dass eine doppelte Benennung - sowohl nach altem Recht als auch nach neuem Recht - erfolgen muss.

**9. Zu Art. 3 Nr. 3 (Übergangsvorschrift zum Ergänzungsvorbereitungsdienst)**

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass in bereits laufende Ergänzungsvorbereitungsdienste nicht eingegriffen wird.

**10. Zu Art. 4 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Die vorliegende Änderung der JAO im Rahmen der Änderung des JAG erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit durch einen Rechtsakt. Damit soll der geänderte Teil der JAO jedoch nicht den Rang eines Parlamentsgesetzes erhalten, sondern für Anpassungen durch die Ministerinnen oder die Minister weiterhin offen bleiben.

**11. Zu Art. 5 (Inkrafttreten)**

Im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift (Art. 3) wird ein zeitnahe und eindeutiger Zeitpunkt der Gesetzesänderung festgelegt.

Wiesbaden, 2. Februar 2011

Der Hessische  
Ministerpräsident  
**Bouffier**

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
**Hahn**